

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Ihlemann AG

1.	GELTUNG DER ALLGEMEINEN VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN, DEFINITIONEN	1
2.	ANGEBOTE, LIEFERPREISE, RECHNUNGSPRÜFUNG	1
3.	VERTRAGSSCHLUSS, BESTÄTIGUNG DER BESTELLUNG IM E-COMMERCE, LIEFERUNG	2
4.	GEFAHRÜBERGANG	3
5.	GEWÄHRLEISTUNG, ENTWICKLUNGSVERANTWORTUNG	3
6.	ANZEIGE VON MÄNGELN.....	6
7.	HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG, UNMÖGLICHKEIT, VERTRAGSANPASSUNG	6
8.	EIGENTUMSVORBEHALT, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT DER IAG BEI ZAHLUNGSRÜCKSTÄNDEN	8
9.	GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, LIZENZIERUNG VON SOFTWARE.....	11
10.	ABTRETUNGSVERBOT.....	12
11.	DATENSCHUTZ	12
12.	ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, EXPORTBESCHRÄNKUNG, SONSTIGES.....	12

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

der Ihlemann AG, Heesfeld 2a - 6, 38112 Braunschweig (nachfolgend IAG genannt)

Stand: Juni 2005

1. Geltung der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, Definitionen

Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen der Ihlemann AG – im Folgenden nur noch IAG genannt – und den dazugehörigen Vertragsabschlüssen liegen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen zugrunde.

Abweichende und/oder ergänzende Bedingungen des Bestellers/Käufers (im Folgenden: Vertragspartner) sind für die IAG unverbindlich. Nur soweit die IAG abweichende Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich bestätigt, gelten diese, jedoch ohne Wirkung für zukünftige Geschäfte.

2. Angebote, Lieferpreise, Rechnungsprüfung

Angebote sind – soweit nicht anders gekennzeichnet – freibleibend und unverbindlich.

Lieferungen erfolgen zu den vereinbarten Preisen. Die Zahlung wird sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Umsatzsteuer wird in der jeweils festgelegten Höhe auf die Preise aufgeschlagen.

Alle Preise verstehen sich ab Erfüllungsort bzw. – bei entsprechender Vereinbarung – FOB deutscher Einfuhrhafen.

Der Vertragspartner hat innerhalb einer angemessenen Frist die Rechnungsstellung zu prüfen. Reklamationen der Rechnungsstellung nach Ablauf von 6 Wochen werden von der IAG nicht mehr berücksichtigt.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Vertragspartners um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Vertragspartner für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,8 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen berechnet werden. Das Lagergeld einschließlich der Nebenkosten ist spätestens 6 Monate nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins fällig. Die Gegenstände umfassen sowohl Fertigwaren, unfertige Erzeugnisse und Rohmaterialien die bei der IAG gelagert werden oder sich im Beschaffungsprozess befinden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

3. Vertragsschluss, Bestätigung der Bestellung im E-Commerce, Lieferung

Mit Bestellung erklärt der Vertragspartner verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen (Vertragsangebot). Die Bezeichnung einer Bestellung als „Forecast“ steht einem verbindlichen Vertragsangebot gleich. Die IAG wird kurzfristig, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, die Annahme oder Ablehnung des Vertragsangebotes erklären, sofern die IAG nicht vor Fristablauf dem Vertragspartner auf einen abweichenden Zeitplan hingewiesen hat. Die Annahme kann auch durch Auslieferung der Ware erklärt werden.

Bei Bestellungen auf elektronischem Wege wird die IAG den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine Annahme des Vertragsangebotes dar. Bei elektronischen Bestellungen wird der Vertragstext von der IAG gespeichert und dem Vertragspartner auf sein Verlangen per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Termine und Fristen für die Lieferung sind unverbindlich, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die IAG ist zu Teillieferungen berechtigt. Sollte vertraglich kein Abnahmetermin fixiert sein, so ist die IAG ohne vorherige Mahnung zur Lieferung innerhalb von 6 Monaten nach Auftragserteilung berechtigt. Die Zahlung für die Restlieferung wird sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

4. Gefahrübergang

Der Vertragspartner trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs der Ware ab Erfüllungsort. Dies gilt auch für den Fall der Versendung der Ware an einen anderen als den Erfüllungsort.

5. Gewährleistung, Entwicklungsverantwortung

Die IAG leistet Gewähr für Mängel der Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Normaler, gebrauchstypischer Verschleiß ist ebenso wie vorzeitige Abnutzung durch untypischen Gebrauch – etwa unter ungewöhnlich erhöhter Belastung – kein Mangel.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Mangel sowie dessen wirtschaftliche Bedeutung nachvollziehbar und detailliert zu beschreiben. Sofern der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet die IAG nicht für Schäden, die durch die in Folge der unzulänglichen Dokumentation verzögerte Mängelbearbeitung entstehen.

Der Vertragspartner trägt die Verantwortung für das von ihm bzw. von ihm beauftragten Dritten entwickelte Produkt. Die IAG ist lediglich zur Herstellung einer Baugruppe/Produkt verpflichtet. Eine besondere Entwicklungsleistung/-überwachung ist nicht geschuldet. Lösungsvorschläge durch die IAG stellen lediglich unverbindliche Anregungen dar und sind nicht vertraglich geschuldet. Dem Vertragspartner obliegt die Entscheidung darüber, ob er diese Vorschläge in eigener Verantwortung umsetzt. Der Kunde hat im Rahmen der Bestellung sicherzustellen, dass die von ihm gewünschten Bauteile den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den einschlägigen Umweltschutzvorschriften zum Zeitpunkt der Bestellung bzw. Lieferung entsprechen. Die IAG stellt sicher, dass im Rahmen des Fertigungsprozesses nur Hilfsstoffe eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses entsprechen.

a.

Die Zusicherung von Eigenschaften bzw. die Übernahme von Garantien ist nur insoweit verbindlich, wie die IAG diese dem Vertragspartner besonders schriftlich bestätigt hat.

Neben den von der IAG gegebenen Produkt- oder Prozessbeschreibungen stellen öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Anpassungen im Rahmen des technischen Fortschritts, welche keine Beeinträchtigung der Produktfunktionalität bedingen, stellen keinen Mangel dar.

b.

Die IAG leistet Gewähr für zwei Jahre ab Ablieferung der Ware/sonstigen Leistungen (Gewährleistungsfrist). Eine abweichende Gewährleistungsfrist kann im Einzelfall – insbesondere bei Sonderaktionen – schriftlich vereinbart werden. Die Gewährleistung besteht nicht für Mängel, die nicht rechtzeitig angezeigt worden sind (Ziff. 6 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen).

c.

Die IAG leistet bei Kaufverträgen in Abweichung von § 439 Abs. 1 BGB nach Wahl von der IAG Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung.

Wir weisen darauf hin, dass Nachbesserung aufgrund des Massencharakters der Ware im Einzelfall nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist (§ 439 Abs. 3 S. 1 BGB). Die IAG kann daher Nachlieferung wählen. Die Nachlieferung kann in der Regel innerhalb von 30 Tagen (angemessene Frist zur Nachlieferung) erfolgen.

Der Vertragspartner akzeptiert, dass die Nachlieferung im Einzelfall – in Abhängigkeit von Marktlage und Verfügbarkeit – auch länger dauern kann.

Die Verfügbarkeit der Ware kann aufgrund der technischen Weiterentwicklung bereits nach kurzer Zeit eingeschränkt sein. Die IAG ist daher berechtigt, den Nacherfüllungsanspruch durch Lieferung gleich- oder höherwertiger, abwei-

chender Ware auch eines anderen Herstellers zu erfüllen, soweit diese Ware nach ihren Spezifikationen funktionsidentisch ist.

d.

Wählt der Vertragspartner nach Scheitern der Nacherfüllung wegen eines Mangels den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Anspruch auf Schadensersatz zu.

e.

Die IAG leistet Aufwendungsersatz für Aufwendungen des Käufers im Rahmen der Nacherfüllung nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten, welche aufgrund der Erfüllung eines gesetzlichen Anspruchs gegenüber einem Verbraucher als Endkunden entstanden sind. Darüber hinaus trägt die IAG lediglich die Kosten der Neuzusendung der nachgebesserten oder ersetzten Ware an den Vertragspartner.

Eigene Arbeitszeit des Vertragspartners / seiner Angestellten oder Erfüllungsgehilfen stellt keine ersatzfähige Aufwendung dar.

f.

Grundsätzlich gilt für Elektronikbauteile, Komponenten und Komplettsysteme, dass der Einbau und die Nutzung entsprechende Sachkunde voraussetzen. Eventuelle Montageanleitungen stellen einen Service, nicht jedoch Inhalt des Erfüllungsanspruches dar. Montageanleitungen können auch in Fremdsprachen oder gar nicht vorhanden sein.

Besteht der Mangel – sofern diese ausnahmsweise ausdrücklich zum Inhalt des Erfüllungsanspruches gemacht wurde – in einer fehlerhaften Montageanleitung, ist die IAG nur zur Nachlieferung einer fehlerfreien Montageanleitung verpflichtet. Dies gilt nur dann, wenn die fehlerhafte Montageanleitung der Montage entgegensteht.

g.

Über das Vorgehende hinaus tritt die IAG dem Vertragspartner eventuell weitergehende Ansprüche gegenüber den Lieferanten von der IAG ab.

h.

Für den Fall der Rückabwicklung eines Kaufvertrages berechnet die IAG für jeden Tag der Nutzung der Ware eine pauschale Nutzungsentschädigung von 1/1000 des Nettokaufpreises. Dem Vertragspartner steht es frei, einen geringeren Wert der Nutzung nachzuweisen.

6. Anzeige von Mängeln

Der Vertragspartner hat die Ware rechtzeitig vor Annahme/Quittierung sorgfältig auf Transportschäden zu untersuchen, diese sofort zu beanstanden, auf dem Empfangsschein etc. vollständig anzugeben und sich schriftlich bestätigen zu lassen.

Der Vertragspartner hat im Beanstandungsfall alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Tatbestandsaufnahme rechtzeitig und formgerecht durchzuführen. Über vorgenannte Kontrollen hinaus ist vom Vertragspartner die Ware beim Empfang auf richtige Menge, Art und Qualität unverzüglich zu prüfen. Offensichtliche Mängel und Fehlmengen sind innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Übergabe der Ware schriftlich anzuzeigen. Der Vertragspartner muss auch bei nicht offensichtlichen Mängeln die IAG innerhalb von einer Woche, nachdem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, diesen an die IAG mitteilen.

7. Haftungsbeschränkung, Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

Wird der IAG die ihr obliegende vertragliche Verpflichtung aus einem von ihr zu vertretenden Grunde unmöglich, ist der Vertragspartner berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Vertragspartners auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung/vertraglichen Verpflichtung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweck-

dienlichen Betrieb genommen werden kann. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung von der IAG auf den nach Art des Vertrages typischen, vorhersehbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von der IAG.

Die IAG haftet nicht bei leicht fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Pflichten.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seitens der IAG oder ihrer Erfüllungsgehilfen gehaftet wird oder der Schaden auf dem Fehlen einer schriftlich besonders zugesicherten Eigenschaft beruht, durch deren Zusicherung der Vertragspartner vor einem solchen Schaden abgesichert werden sollte.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht, soweit bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten seitens der IAG oder ihrer Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Körperschäden, Gesundheitsschädigung oder Verlust des Lebens des Vertragspartners.

Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz gegen die IAG werden nicht ausgeschlossen.

Sofern unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung/vertraglichen Verpflichtung erheblich verändern oder auf den Betrieb der IAG erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht der IAG das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will die IAG von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Vertragspartner eine Verlängerung

der Lieferzeit vereinbart war.

8. Eigentumsvorbehalt, Zurückbehaltungsrecht der IAG bei Zahlungsrückständen

Die IAG behält gegenüber dem Vertragspartner das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur restlosen Begleichung ihrer Gesamtforderung aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner (Vorbehaltware).

Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Vertragspartner bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da der Eigentumsvorbehalt alle laufenden offenen Saldoforderungen sichert.

Der Vertragspartner darf die Vorbehaltware im Rahmen seines ordnungsgemäßen üblichen Geschäftsverkehrs veräußern. Zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung, ist er nicht befugt.

Alle ihm aus jeder Weiterveräußerung der Vorbehaltware zustehenden Forderungen (einschließlich eventueller Nebenrechte) tritt der Vertragspartner bis zur Höhe der jeweils offenen Gesamtforderung der IAG zu deren Sicherung an die IAG ab. Die IAG nimmt die Abtretung an.

Beim Weiterverkauf der Vorbehaltware zusammen mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis, erfolgt die Abtretung entsprechend des Rechnungswertes der mitverkauften Vorbehaltware.

Solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der IAG nachkommt, ist er bis auf Widerruf ermächtigt, die auf die IAG sicherungshalber abgetretenen Forderungen einzuziehen.

Eine Verfügung über diese Forderungen durch den Vertragspartner ist nur Zug um Zug gegen Auszahlung des Erlöses an die IAG zulässig, und zwar bis zur restlosen Regulierung der offenen (Saldo-)Gesamtforderung der IAG. Die Einzugsermächtigung kann widerrufen werden, wenn ernsthafte Zweifel an der

Zahlungsfähigkeit den Vertragspartner auftreten.

Bei Zahlungseinstellung des Vertragspartners erlischt automatisch die Einzugs-ermächtigung. Auf Verlangen von der IAG hat der Vertragspartner – insbeson- dere bei Widerruf oder Erlöschen der Einzugsermächtigung – der IAG die Schuldner der abgetretenen Forderungen umgehend mitzuteilen und alle zur Geltendmachung der Rechte von der IAG erwünschten und erforderlichen Aus- künften zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit vollständi- ger Erfüllung der jeweils offenen Gesamtforderung von der IAG gegenüber dem Vertragspartner das Eigentum an der Vorbehaltsware ohne weiteres auf ihn übergeht.

Auf Wunsch des Vertragspartners gibt die IAG nach ihrer Wahl ihr zustehende Sicherungen frei, soweit ihr Wert die jeweils zu sichernde Gesamtforderung von der IAG um 20 % übersteigt.

Ab Zahlungseinstellung des Vertragspartners oder bei Beantragung des Insol- venzverfahrens über sein Vermögen ist der Vertragspartner zur Veräußerung der Vorbehaltsware nicht mehr befugt und hat gesonderte Lagerung bzw. Kennzeichnung der Vorbehaltsware unverzüglich vorzunehmen. Ferner hat der Vertragspartner die aus an die IAG abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge auf einem separaten Konto gutschreiben zu lassen.

Die IAG ist bei ernsthaften Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspart- ners oder im Falle des Zahlungsverzuges sowie bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit auch ohne Nachfristsetzung – bei Zahlungsverzug nach Nachfristsetzung – soweit zurückzuverlangen, als es zur Deckung aller Forderungen von der IAG erforderlich erscheint.

Die IAG ist zu diesem Zwecke berechtigt, die Räume des Vertragspartners zu betreten, in denen die Ware lagert, und die Ware in Besitz zu nehmen. Dieses

Recht erstreckt sich auch auf die Räume von Dritten, sofern die Ware bei Dritten lagert. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass der Zutritt zu diesen Räumen ungehindert ausgeübt werden kann. Die Kosten der Rücknahme trägt der Vertragspartner.

Dem Vertragspartner ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten, umzubilden oder mit anderen Gegenständen zu verbinden. Die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung erfolgt für die IAG. Der Vertragspartner verwahrt die neue Sache für die IAG mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Die verarbeitete, umgebildete oder verbundene Sache gilt als Vorbehaltsware.

Bei Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung mit anderen, nicht der IAG gehörenden Gegenständen steht der IAG Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung ergibt. Sofern der Vertragspartner Alleineigentum an der neuen Sache erwirbt, sind sich die IAG und der Vertragspartner darüber einig, dass der Vertragspartner der IAG Miteigentum an der durch Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstandenen neuen Sache im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung einräumt.

Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Vertragspartner hiermit der IAG seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen den Kunden mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der IAG in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten, umgebildeten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht. Der an die IAG abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen. Hinsichtlich der Einziehungsermächtigung sowie den Voraussetzungen ihres Widerrufs gilt das Obengenannte entsprechend.

Die IAG ist berechtigt, bereits bestätigte Lieferungen bzw. Bestellungen, bis zum vollständigen Ausgleich von etwaigen fälligen Forderungen (Zahlungsverzug) des Auftraggebers, ganz oder teilweise zurückzubehalten. Ein Lieferverzug der IAG tritt dadurch nicht ein.

9. Gewerbliche Schutzrechte, Lizenzierung von Software

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der IAG unverzüglich auf die Behauptung der Verletzung von Schutzrechten Dritter durch von der IAG gelieferte Ware hinzuweisen.

Die IAG ist für den Fall der ausschließlichen Verletzung eines Schutzrechtes durch die IAG nach ihrer Wahl berechtigt, dem Vertragspartner ein Nutzungsrecht an den verletzten Rechten durch Vereinbarung mit dem Schutzrechtsinhaber zu verschaffen oder den Kaufvertrag rückabzuwickeln. Für den Fall der Rückabwicklung gilt Ziff. 6h dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

Der Vertragspartner stellt die IAG von allen Ansprüchen Dritter zuzüglich erforderlicher Rechtsverfolgungskosten aufgrund der Verletzung von Schutzrechten durch den Vertragspartner frei.

Mit Hardware zur Verfügung gestellte Software wird grundsätzlich nur zur Nutzung mit der gelieferten Hardware lizenziert.

Verpflichtungen der IAG bestehen nur dann, wenn der Vertragspartner die IAG über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der IAG alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Vertragspartner die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

Ansprüche des Vertragspartners sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine von der IAG nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Vertragspartner verändert oder zusammen mit nicht von der IAG gelieferten Produkten eingesetzt wird.

10. Abtretungsverbot

Die Rechte und Pflichten aus den mit der IAG geschlossenen Verträgen können vom Vertragspartner nicht ohne Einwilligung von der IAG auf einen Dritten übertragen werden. Sofern eine ohne Zustimmung von der IAG vorgenommene Abtretung gem. § 354a HGB dennoch wirksam ist, wird hierdurch das Recht von der IAG, mit etwaigen Gegenforderungen auch gegenüber dem neuen Gläubiger (Zessionar) aufzurechnen, nicht berührt.

11. Datenschutz

Der Vertragspartner wird gemäß § 26 BundesdatenschutzG darauf hingewiesen, dass die im Zusammenhang mit seiner Geschäftsbeziehung mit der IAG generierten Daten für Zwecke der Geschäftsabwicklung und auch bei anderen Unternehmen, mit denen die IAG zusammenarbeitet, gespeichert werden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Exportbeschränkung, Sonstiges

Erfüllungsort ist Braunschweig. Für sämtliche Vertragsbeziehungen gilt deutsches Recht einschließlich des UN-Kaufrecht aber ausschließlich des Internationalen Privatrechts. Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen der IAG und dem Vertragspartner ist Braunschweig.

Jeder Export von Ware außerhalb der EU bedarf der ausdrücklichen schriftli-

chen Zustimmung der IAG.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine ihrem wirtschaftlichen Gehalt möglichst nahe kommende wirksame Regelung.